

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für Bestellungen der Stadtwerke Ahlen GmbH gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, nur die nachstehenden Bedingungen:

1. Bestellungen

- 1.1 Grundsätzlich haben nur schriftliche Bestellungen und Erklärungen Gültigkeit. Ausnahmsweise können Bestellungen abweichend mündlich durch die Stadtwerke Ahlen GmbH erteilt werden, wobei der Inhalt der getroffenen mündlichen Abreden nachträglich von den Stadtwerken Ahlen GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigegebene oder etwaige besondere Bedingungen des Auftragnehmers, die mit den Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Ahlen GmbH in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn die Stadtwerke Ahlen GmbH sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- 1.2 Soweit nicht anders vereinbart ist, gelten unabdingbar die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Die Eigenschaften der bestellten und zu liefernden Waren, Leistungen, Anlagen, Maschinen usw. müssen denen im Angebot beschriebenen entsprechen. Die Ausführung muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsvorschriften, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere die des DVGW), der Sicherheitstechnik und der Arbeitsmedizin entsprechen.

2. Auftragsbestätigung

Wird unsere Bestellung nicht innerhalb 8 Tagen nach Erhalt mit Angabe eines bestimmten, zuverlässigen Liefertermins bestätigt, so sind wir an unsere Bestellung nicht gebunden. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigegebenen Lieferbedingungen des Lieferers haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie von uns schriftlich anerkannt werden. Das gilt auch, wenn wir später Teillieferungen abnehmen und Teilzahlungen leisten.

3. Preise

- 3.1 Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, als Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle des Empfängers. Frachten, Rollgelder und Versicherungsspesen gehen zu Lasten des Lieferers. Bestätigt der Lieferer den Auftrag mit anderen Preisen, so sind diese nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Anerkennung gültig.
- 3.2 Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugebenden Preise von den Stadtwerken Ahlen GmbH angenommen worden sind.
- 3.3 Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Falle ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absendebahnhof mit zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

4. Vorbehaltsklausel

- 4.1 Die Stadtwerke Ahlen GmbH ist jederzeit berechtigt, eine Verschiebung der Auftragsbefreiung zu verlangen oder, wenn die Stadtwerke Ahlen GmbH es nach ihren betrieblichen Verhältnissen für erforderlich hält, von der Bestellung einseitig ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts werden die Stadtwerke Ahlen GmbH dem Auftragnehmer nur die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten – ausschließlich des entgangenen Gewinns -, die der Auftragnehmer auf die Bestellung aufgewendet hat, erstatten, wenn dem Auftragnehmer eine anderweitige Verwendung nachweislich nicht möglich ist. Den von den Stadtwerken Ahlen GmbH zu erstattenden Kosten ist mindestens der Schrottwert der von dem Auftragnehmer im Zeitpunkt des Rücktritts bereits erstellte bzw. beschaffte Gegenstände abzuziehen. Auf besonderes Verlangen von den Stadtwerken Ahlen GmbH wird der Auftragnehmer an die Stadtwerke Ahlen GmbH die von ihm bereits erstellten bzw. beschafften Gegenstände gegen Bezahlung der von ihm aufgewendeten Kosten herauszugeben. Eine Erstattung der Kosten im Falle eines Rücktritts der Stadtwerke Ahlen GmbH in den Fällen höherer Gewalt, Streik und Aussperrung scheidet aus.
- 4.2 Etwa von den Stadtwerken Ahlen GmbH beigegebenes Material in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich im Zeitpunkt des Rücktritts befindet.

5. Termine/Liefer- bzw. Leistungsverzug

- 5.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich und verstehen sich bei Lieferungen eintreffend an der Verwendungsstelle. Erkennt der Auftragnehmer, dass er Termine nicht einhalten kann, so hat er die Stadtwerke Ahlen GmbH sofort von allen ihm bekannten Umständen, welche die Einhaltung der Termine unmöglich machen, zu verständigen, um den Stadtwerke Ahlen GmbH anderweitige Dispositionen zu ermöglichen.
- 5.2 Die Versandbereitschaft ist den Stadtwerken Ahlen GmbH in jedem Falle 10 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Bei Liefer- bzw. Leistungsverzug sind die Stadtwerke Ahlen GmbH ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, nach ihrer Wahl Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung bzw. Leistung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten.
- 5.4 Der Auftragnehmer kommt im Falle der Verzögerung der Lieferung bzw. Leistung ohne weitere Mahnung in Verzug. In diesem Falle hat die Stadtwerke Ahlen GmbH das Recht, den Auftragnehmer mit einer Vertragsstrafe zu belegen, die vereinbarungsgemäß für jede angefangene Woche 1 %, höchstens jedoch 10 % des Auftragswertes beträgt. Die Vertragsstrafe kommt im Verzugsfalle ohne jede Einschränkung zur Anwendung. Ausgenommen höhere Gewalt, wenn diese sich nachweislich auf den Liefer- bzw. Leistungstermin ausgewirkt hat.
- 5.5 Das Recht, die Zahlung der Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass bei Übernahme der verzögerten Leistung die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
- 5.6 Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Verzugschaden bleibt vorbehalten.
- 5.7 Eine ohne Zustimmung der Stadtwerke Ahlen GmbH vorzeitig vorgenommene Auslieferung bzw. Leistung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefer- bzw. Leistungstermin gebundene Zahlungsfrist.

6. Versand/Verpackung/Transport/Anlieferung

- 6.1 Für Folgen unrichtiger oder unvollständiger Ausstellung der Versandpapiere haftet der Auftragnehmer.
- 6.2 Versandanzeigen sind in doppelter Ausfertigung sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung einzureichen.
- 6.3 In den Versandpapieren sind die Bestellnummer, das Bestelldatum und die vollständige Versandanschrift der Stadtwerke Ahlen GmbH anzugeben.
- 6.4 Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu bezeichnen.
- 6.5 Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit den unter 6.4 genannten Angaben sowie der Angabe des Inhalts der Sendung beizulegen.
- 6.6 In Rechnungen sowie einschlägigem Schriftwechsel müssen ebenfalls die unter 6.4 aufgeführten Angaben enthalten sein.
- 6.7 Verpackung hat in geeigneter Weise zu geschehen. Für Verluste und Schäden, die auf unsachgemäße Verpackung zurückzuführen sind, hat der Lieferer je nach unserer Wahl Ersatz zu leisten oder den Schaden zu ersetzen. Der Preis für die Verpackung ist getrennt in Rechnung zu stellen. Es bleibt unserer Entscheidung überlassen, die Verpackung entweder zu behalten oder frachtfrei gegen Gutschrift von 2/3 des Wertes zurückzusenden. Rollgelder auf zurückgesandte Verpackung am Empfangsort gehen zu Lasten des Empfängers der Rückware.
- 6.8 Sofern von uns keine bestimmte Versandart vorgeschrieben wird, hat der Lieferer die günstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen. Muss eine Sendung infolge Nichteinhaltung des Liefertermins mit einer teureren als der im Preis berücksichtigten Beförderungsart (z. B. Eilgut statt Frachtgut) zum Versand gebracht werden, so trägt der Lieferer, sofern diese Teillieferungen nicht ausdrücklich von uns gewünscht worden sind und wir uns nicht ausdrücklich zur Übernahme der Mehrkosten schriftlich bereit erklärt haben.
- 6.9 Warenannahme werktags bis 16 Uhr, außer Freitags nachmittags und samstags.

7. Gefahrtragung/Versicherung

- 7.1 Die Ware reist auf Gefahr des Auftragnehmers bis zum Eintreffen bei den Stadtwerke Ahlen GmbH. Besonders wertvolle oder zerbrechliche Waren sind vom Lieferer auf seine Kosten zu versichern.
- 7.2 Der Gefahrübergang für Leistungen findet zum Zeitpunkt der Abnahme statt.

8. Gewichts- und Mengenfeststellung

Für uns verbindlich sind nur die bei uns nach Wareneingang ermittelten Maße, Gewichte und Mengen.

9. Patente und Lizenzen

Der Auftragnehmer hat die Stadtwerke Ahlen GmbH und/oder deren Beauftragten von allen Ansprüchen aus angeblichen oder tatsächlichen Patent- oder Lizenzverletzungen eines in- oder ausländischen Patentes, Urheberrechtes oder Warenzeichens freizustellen und jeden gegen die Stadtwerke Ahlen GmbH erhobenen Anspruch abzuwehren und evtl. entstehende Kosten der Stadtwerke Ahlen GmbH zu ersetzen.

10. Arbeitsaufträge

Bei Ausführung von Arbeitsaufträgen sind die Beschäftigten des Lieferers den Bestimmungen unserer Arbeitsordnung sowie der jeweiligen Arbeitszeit unterworfen.

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

10.2 Der Auftragnehmer hat sich beim Auftraggeber über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu informieren und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die Beschäftigten hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessenen zu unterweisen. Die entsprechende Dokumentation der Arbeitsschutzmaßnahmen (u. a. Nachweise der Gefährdungsbeurteilung, der Unterweisung, der Maschinenprüfungen usw.) seitens des Auftragnehmers muss vorhanden sein und ist auf Verlangen des Auftraggebers ihm vorzulegen.

11. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

11.1 Die Rechnung ist für jeden Auftrag gesondert der Verwaltung einzureichen, und zwar unter vollständiger Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums. Sie darf nicht der Sendung beigelegt oder an eine bestimmte Betriebsabteilung gerichtet werden. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht bearbeitet. Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung, spätestens innerhalb des auf die Lieferung oder Leistung folgenden Monats zu erteilen. Gleiches gilt für Monatslieferungen. Folgen verspäteter Rechnungserteilung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11.2 Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist der Eingangstag der Rechnung oder der Eingangstag der Ware maßgebend, falls letzterer später liegt.

11.3 Die Begleichung der Rechnung erfolgt mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Hierzu gehören auch Eigenakzepte und Kundenwechsel mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten.

11.4 Die Stadtwerke Ahlen GmbH sind berechtigt, Forderungen der Auftragnehmer und deren Konzernunternehmen mit eigenen Forderungen auch dann aufzurechnen, wenn diese Forderungen aus getätigten Lieferungen oder Leistungen noch nicht fällig sind. In diesen Fällen gelten die Rechnungen der Stadtwerke Ahlen GmbH als bei Ausstellung fällig.

11.5 Forderungen an uns dürfen nicht abgetreten werden.

11.6 Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl entweder innerhalb 10 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung mit 3 % Skonto, innerhalb 20 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto (soweit in der Bestellung nicht anderes vereinbart).

11.7 Die Gewährleistungspflicht des Lieferers wird durch die Zahlung des vereinbarten Preises nicht beeinträchtigt.

12. Gewährleistung

12.1 Die Verpflichtung zur sofortigen Untersuchung und Mängelrüge gemäß § 377 HGB wird ausgeschlossen.

12.2 Mängel, die sich bei Lieferungen innerhalb eines Betriebjahres nach Inbetriebnahme und bei Leistungen von zwei Jahren nach Abnahme der Leistung herausstellen, hat der Auftragnehmer zu beseitigen (Nachbesserung). Die Stadtwerke Ahlen GmbH hat die Wahl, statt der Nachbesserung eine Ersatzlieferung oder Wandlung oder Minderung zu verlangen. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Auftragnehmers mit der Mängelbeseitigung können die Stadtwerke Ahlen GmbH ohne Fristsetzung die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen: dies gilt entsprechend, wenn der Mangel weder durch Nachbesserung noch durch Ersatzlieferung beseitigt werden kann. Auf Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen findet vorstehender Absatz entsprechende Anwendung.

- 12.3 Werden längere Garantie- bzw. Gewährleistungszeiten vereinbart bzw. sind diese in der Branche des Auftragnehmers üblich, so gelten diese gegenüber 12.2 längeren Fristen. Bei Bauleistungen beträgt die Gewährleistungszeit 5 Jahre.
- 12.4 Alle Teile, die nach Inbetriebnahme innerhalb eines Betriebsjahres bzw. der besonders vereinbarten Garantiefrist infolge Material-, Verarbeitungs- und/oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, hat der Lieferer unverzüglich auf seine Kosten zu ersetzen; er hat alle von ihm zu vertretenden Mängel und Schäden zu beseitigen. Der Lieferer hat auch für solche Waren kostenfreien Ersatz zu liefern, an denen etwaige Mängel bei der Ankunft unentdeckt geblieben sind. Dies gilt insbesondere für zusammengesetzte Waren in der Weise, dass alle Teile, welche während der Garantiefrist sich als schadhaft oder mangelhaft herausstellen oder schadhaft oder mangelhaft werden, unentgeltlich ersetzt werden. Aus der Gewährleistung haftet der Lieferer jedoch auf für Schäden, die an unseren, nicht zu seinen Lieferungen gehörigen Sachen entstehen oder für sonstige mittelbare Schäden nur bis zur Höhe und im Rahmen der von ihm abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Versicherungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 12.5 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
- 12.6 Durch Abnahme der Lieferung und Leistung oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten die Stadtwerke Ahlen GmbH nicht auf die Gewährleistungsansprüche.
13. **Vertragsübertragung**
- Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf der getroffene Liefer-/Leistungsvertrag sowie der Gegenanspruch des Lieferers aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte nicht übertragen werden.
14. **Haftung der Erfüllungsgehilfen und Beihilfen**
- 14.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, Unfälle und Nachteile, die durch seine Arbeitnehmer oder Beauftragten verursacht werden, und zwar auch dann, wenn die Verursachung nur bei Gelegenheit der Erfüllung der Verpflichtung des Auftragnehmers erfolgt.
- 14.2 Beihilfen durch die Stadtwerke Ahlen GmbH erfolgen ohne ihre Haftung. An fremden und eigenen Gegenständen durch Beihilfen der Stadtwerke Ahlen GmbH entstehende Schäden tragen auch im Falle einer Fahrlässigkeit seiner Belegschaftsmitglieder der Auftragnehmer.
15. **Erfüllungsort, Zahlungsort und Gerichtsstand**
- Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Empfangsort. Zahlungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Ahlen (Westf.).
16. **Schriftverkehr**
- Schriftliche Mitteilungen an unsere Geschäftspartner gelten als nach dem üblichen Postlauf zugegangen, wenn sie von uns unter der uns zuletzt bekannt gewesenen Anschrift abgesandt wurden; ihre Absendung wird vermutet, wenn sich ein abgezeichneter Durchschlag in unserem Besitz befindet.
17. **Verbindlichkeit dieser Einkaufsbedingungen**
- Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Änderung einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.
18. **Allgemeines**
- Für Besuche, Ausarbeitung von Angeboten, Planungen usw. werden Vergütungen nicht gewährt. Die Benutzung der Aufträge der Stadtwerke Ahlen GmbH zu Werbezwecken ist nicht gestattet.